

Satzung
der Stiftung Neuwerk in Goslar

**vom 8. November 1977 in der Fassung des Ratsbeschlusses
vom 20. Dezember 1978**

Präambel

Die Stiftung Neuwerk ist aus einem Benediktinerinnen-Kloster hervorgegangen, dessen Gründung 1186 von dem damaligen Bischof von Hildesheim und 1188 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa bestätigt wurde. Durch die seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachzuweisende Mitwirkung städtischer Provisoren oder Prokuratoren bei den Rechtsgeschäften des Klosters gelang es dem Rat, eine gewisse Obervormundschaft über das Stift zu entwickeln. 1568 wurde in Neuwerk die Reformation eingeführt. Dadurch verlor es endgültig seinen Charakter als Kloster und entwickelte sich zum Damenstift. Die Beziehungen zur Stadt wurden nach mancherlei Zwistigkeiten durch den Vertrag vom 07.05.1767 geregelt. Darin erkannte das Kloster (diese Bezeichnung hat sich bis ins 20. Jahrhundert gehalten) den Magistrat der Reichsstadt Goslar als seine Obrigkeit an und unterstellte auch sein Vermögen der städtischen Aufsicht. Es wurde damals auch ausdrücklich festgelegt, dass die Klosterstellen „an keine andere als an hiesige Bürgerskinder vergeben werden durften“. Auch in der preußischen und westfälischen Zeit hat sich an diesem Status kaum etwas geändert mit Ausnahme der Bestimmung, dass etwaige Überschüsse des Stiftsvermögens der neugegründeten Töchterschule zufließen sollten. Die 1816 erlassene Verfassung der Stadt Goslar bestätigte noch einmal die Stiftung und die Aufsicht des Magistrats. Auch blieb es bei der Reservierung der Klosterstellen für Goslarer Bürgertöchter und bei der Verwendung etwaiger Überschüsse zugunsten des Kirchen- und Schulfonds. Seitdem ist die Stiftung Neuwerk eine von der Stadt Goslar verwaltete unselbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck insbesondere darin besteht, bedürftigen oder minderbemittelten alleinstehenden Töchtern Goslarer Bürger im Stiftsgebäude freie Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege zu gewähren. Nachdem sich die soziale Stellung der alleinstehenden Frauen in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend geändert hat, beschränkte sich der Wirkungskreis der Stiftung zuletzt ausschließlich auf die Versorgung alter Einwohnerinnen. Die Unterhaltung des Damenstiftes konnte aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden. Im Jahr 1969 wurde diese Einrichtung aufgelöst. Durch die Neuverpachtung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und die Vergabe von Erbbaurechten im Baugebiet „Ohlhof“ wird sich die Ertragslage der Stiftung erheblich bessern, so dass der Stiftungszweck künftig durch die in nachstehender Satzung getroffenen Regelungen erfüllt werden soll.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Neuwerk“ und hat ihren Sitz in der Stadt Goslar.
- (2) Sie ist eine von der Stadt Goslar verwaltete unselbstständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts und genießt die Rechte einer milden Stiftung.

§ 2

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus bebautem und unbebautem Grundbesitz, Forstflächen, Wertpapieren und Sparguthaben.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seiner wirtschaftlichen Substanz zu wahren und möglichst ertragreich zu nutzen. Soweit Veräußerungen vorgenommen werden, sind Vermögensgegenstände wiederzuerwerben, die nach allgemeiner Erfahrung auch nachhaltig gleichwertig bleiben.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der Kunst und der Kultur.
- (2) Soweit nach Deckung der laufenden Ausgaben und nach einer angemessenen Rücklagenzuführung Überschüsse verbleiben, sind diese zur Verwirklichung des Satzungszwecks für folgende Einrichtungen und Aufgaben zu verwenden:
 1. Für die Altenhilfe, vorzugsweise in den städtischen Altenwohnheimen der Altersheim-Stiftung,
 2. für die städtischen Schulen,
 3. für die städtischen Sammlungen und für städtische Aufgaben im Bereich von Theater, Konzerten und Musikpflege und
 4. für städtische Einrichtungen der Jugendhilfe und -pflege.
- (3) Die Stiftung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Wirtschaftsführung, Prüfungen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden im Haushaltsplan und in der Kassen- und Haushaltsrechnung der Stadt in einem besonderen Abschnitt ausgewiesen. Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt nachzuweisen. Das Kapitalvermögen ist zinslich zu belegen (Sonderrücklage).
- (2) Die Entscheidung über die Verwendung der Überschüsse der Stiftung (§ 3 Abs. 2) trifft der Rat der Stadt durch Haushaltsbeschluss.

- (3) Die Wirtschaftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der laufenden Prüfungen überwacht. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch das Kommunalprüfungsamt des Landes Niedersachsen.

§ 5

Umwandlung des Stiftungszwecks, Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (2) Über die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung und die Entscheidung über die Verwendung des Stiftungsvermögens beschließt der Rat der Stadt Goslar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.07.1978 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Statuten und Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Goslar, 20. Dezember 1978

STADT GOSLAR

gez. Sander
Oberbürgermeister

gez. Scholz
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 29 vom 24.07.1978 und Nr. 10 vom 19.03.1979. Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.1978 ist von der Bezirksregierung Braunschweig am 22.02.1979 (202.1174) gem. § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) genehmigt worden.